

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Lebensmittel- technologie und Ernährung“, A0812, am Standort Wels der Fachhochschule Ober- österreich Studienbetriebs GmbH

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

Dipl.-Ing. Johannes Haas

Wien, 17.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen des Gutachters	6
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, e, j, k, o: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	9
6	Eingesehene Dokumente	9

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015¹ studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig. Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die

¹ Stand Juni 2016

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH OÖ Studienbetriebs GmbH
Standort/e der Einrichtung	Hagenberg, Linz, Steyr, Wels

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Lebensmitteltechnologie und Ernährung
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Punkte	120
Regelstudierendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	18
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, MSc bzw. M.Sc.
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch, in einzelnen LVA Englisch
Standort/e	Wels
Antrag eingelangt am	26.07.2016

Der von der Fachhochschule Oberösterreich Studienbetriebs GmbH (kurz FH OÖ) am 26.07.2016 eingebrachte Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs "Lebensmitteltechnologie und Ernährung" stellt die erneute Einreichung des am 25.01.16 mit der derselben Studiengangsbezeichnung eingereichten Studiengangskonzepts dar. Der Antrag A0789 „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ wurde in der 35. Boardsitzung vom 29.06.2016 abgewiesen und in weiterer Folge von der Antragstellerin am 07.07.2016 zurückgezogen.

Das Board hat aus diesem Grund in seiner 36. Sitzung vom 21.09.2016 gemäß § 6 FH-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) beschlossen, von einem Vor-Ort-Besuch abzusehen und ein Gutachten auf Basis der schriftlichen Unterlagen einzuholen.

In der 36. Sitzung vom 21.09.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter für die Begutachtung des Antrags in Form eines schriftlichen Gutachtens mit eingeschränktem Prüfauftrag:

Name	Institution	Funktion
Dipl.-Ing. Johannes Haas	FH Joanneum	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Das Gutachten geht auftragsgemäß auf jene Prüfbereiche bzw. Prüfkriterien ein, die das Board im vorangegangenen Verfahren als nicht erfüllt beurteilt.

Konkret handelt es sich dabei um nachfolgende Prüfkriterien gem FH-AkkVO:

§ 17 Abs 1 Studiengang und Studiengangsmanagement

- lit d – berufliche Tätigkeitsfeldern,
- lit e - Qualifikationsziele,
- lit j - Inhalt, Aufbau und didaktischer Gestaltung des Curriculums,
- lit k - Anwendung des ECTS,
- lit o - Aufnahmeverfahren

3 Vorbemerkungen des Gutachters

Der Gutachter war Mitglied des Gutachter/innen-Teams, welches mit 19.5.2016 ein Gutachten zu dem Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ („LTE“), A0789, erstellt hat. In diesem Gutachten wurden einige Kriterien als „nicht erfüllt“ bewertet und es wurde eine Reihe von Empfehlungen an die Antragstellerin formuliert.

Der vorliegende Antrag für den FH-Masterstudiengang „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ (A0812) baut in wesentlichen Inhalten auf dem Antrag A0789 auf.

Das gegenständliche Gutachten beschränkt sich somit auf die Kritikpunkte am vorangegangenen Studiengangskonzept (A0789) sowie die Umsetzung der im Gutachten vom 19.5.2016 formulierten Empfehlungen. Auf eine Wiederholung zustimmender Feststellungen sowie der Beschreibung der Einreichung wurde dort verzichtet, wo sich durch den neuen Antrag A0812 keine Änderungen ergeben.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, e, j, k, o: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Der Antrag macht deutlich, welche Kompetenzen in einem vorangehenden Bachelorstudium erworben werden müssen und welche Kompetenzen durch den FH-Masterstudiengang „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ vertieft erworben werden. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind dadurch klar und realistisch definiert. Eine Auswahl von Tätigkeitsfeldern, die nur den Absolvent/inne/n des Masterstudiengangs zugänglich sind, erfolgt im Antrag nicht, sehr wohl wird die Übernahme von Führungsaufgaben herausgehoben. Die dafür nötigen Schlüsselqualifikationen werden durch das vorgelegte Curriculum in ausreichendem Umfang vermittelt.

Durch die klar beschriebenen Übergänge werden die mit dem FH-Masterstudiengang „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ verbundenen Tätigkeiten auch für Absolvent/inne/n anderer Bachelorstudiengänge zugänglich. Dadurch wird die Durchlässigkeit erhöht und individuelle Bildungswege werden möglich.

Gegenüber dem vorangegangenen Antrag auf Akkreditierung (A0789) wurde die Abstimmung zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern und Qualifikationen deutlich geschärft (Reduktion der Einsatzbereiche um z.B. die Tätigkeit als Gutachter/innen). Die entsprechenden Empfehlungen im Gutachten vom 19.5.2016 wurden gezielt umgesetzt. Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert und entsprechen der Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die im Antrag formulierten Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang zeigen die im Studiengang selbst erworbenen Kompetenzen sowie deren Übereinstimmung mit den beruflichen Anforderungen.

Im Zentrum des Kompetenzerwerbs stehen die Bewertung und Gestaltung industrieller Prozesse im Rahmen der Lebensmittelproduktion hinsichtlich besonderer und innovativer ernährungswissenschaftlicher Anforderungen. Alle naturwissenschaftlichen, technischen, ernährungsphysiologischen und organisatorischen Inhalte tragen zu dieser gegenüber dem Bachelorstudium deutlich vertieften Ausbildung bei.

Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen in Laborübungen und Fachprojekt sowie die inhaltliche Abstimmung von Grundlagenfächern auf die Anforderungen der Lebensmitteltechnologie, zeigen, dass die praktische Ausbildung zur Erreichung des Qualifikationszieles geeignete Beiträge leistet.

Gegenüber dem vorangegangenen Antrag auf Akkreditierung (A0789) wurde die Abstimmung zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern und Qualifikationen deutlich geschärft (Reduktion der Einsatzbereiche um z.B. die Tätigkeit als Gutachter/innen bzw. Heraushebung der Fähigkeit, neue Trends in Produkte und Prozesse umzusetzen). Die entsprechenden Empfehlungen im Gutachten vom 19.5.2016 wurden gezielt umgesetzt. Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Curriculum baut auf dem Curriculum des von der FH OÖ ebenfalls angebotenen Bachelorstudiengangs „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ auf und vermittelt vertiefende Kenntnisse besonders in der Entwicklung und technologischen Umsetzung ernährungsphysiologisch spezialisierter Lebensmittel und -zusatzstoffe sowie der dazu nötigen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen. Der vertiefende Kompetenzerwerb ist im Antrag nachvollziehbar erläutert. In den Zugangsvoraussetzungen sind jene Inhalte beschrieben, die zum Aufbau des integrierten Qualifikationsprofils (Bachelor- und Masterstudiengang „LTE“) bei fehlender Vorbildung zusätzlich nötig sind.

Durch die Übernahme von technischen Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge werden Synergien genutzt. Die Adaptierung auf das Berufsfeld erfolgt in den praktischen Übungen.

Die wichtige Auseinandersetzung der Studierenden mit Anforderungen des wissenschaftlichen Arbeitens wird in die Erarbeitung von Themen in den theoretischen Kernmodulen sowie in die Lehrveranstaltung „Versuchsplanung und Statistik“ sowie in die praktischen Module integriert.

Nach Adaptierung der beruflichen Tätigkeiten und des Qualifikationsprofils sowie Klärung der Zugangsvoraussetzungen bzw. der Vorbildung besteht eine hohe Übereinstimmung von Curriculum und Qualifikationszielen des Studiengangs.

Die Empfehlungen des Gutachtens vom 19.5.2016 wurden vollinhaltlich umgesetzt. Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.

Die Anwendung des ECTS ist im vorliegenden Antrag für alle Typen von Lehrveranstaltungen definiert, in den Modulbeschreibungen und einer angefügten Erläuterung (teilweise mit Beispielen) nachvollziehbar begründet und in der Curriculum-Matrix einheitlich umgesetzt.

Die Empfehlungen im Gutachten vom 19.5.2016 wurden vollinhaltlich umgesetzt. Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

o. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Im Antrag sind die Zugangsvoraussetzungen sowohl bezüglich des Sprachniveaus als auch bezüglich der fachlichen Vorbildung definiert. Beispielhaft sind existierende Bachelorstudiengänge angeführt, deren Absolvent/innen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Für Bewerber/innen mit anderen Bachelorabschlüssen, speziell aus den Bereichen „Technik“ (ohne ausreichende Vorbildung in „Ernährung“) und „Ernährung“ (ohne ausreichende Vorbildung in „Technik“) werden genaue Angaben zu erforderlichen Ergänzungsprüfungen sowie möglicher zeitlicher Abläufe der Leistungserbringung festgelegt. Diese Leistungserbringung ist während der ersten drei Semester möglich und lässt sich mit der zeitlichen Abfolge der aufbauenden Lehrveranstaltungen vereinbaren. Es wird die Möglichkeit geboten, die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang „LTE“ zu besuchen. Durch diese Festlegungen werden Bewerber/innen aus anderen Bachelorstudiengängen klare Rahmenbedingungen für eine faire und transparente Auswahl geboten.

Die Empfehlungen im Gutachten vom 19.5.2016 wurden vollinhaltlich umgesetzt. Das Kriterium ist erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ (A0812) erfüllt alle für das gegenständliche Gutachten relevanten Kriterien. Dieses Ergebnis wird durch wesentliche Änderungen in allen Antragsteilen gegenüber dem vorangegangenen Antrag (A0789) erreicht.

Durch die Anpassung sind die beruflichen Tätigkeitsfelder klar und realistisch formuliert. Die Abstimmung zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern und Qualifikationen wurde deutlich geschärft (Reduktion der Einsatzbereiche um z.B. die Tätigkeit als Gutachter/innen bzw. Heraushebung der Fähigkeit, neue Trends in Produkte und Prozesse umzusetzen). Nach Adaptierung der beruflichen Tätigkeiten und des Qualifikationsprofils sowie der Klärung der Zugangsvoraussetzungen bzw. der Vorbildung besteht eine hohe Übereinstimmung von Curriculum und Qualifikationszielen des Studiengangs. Die Anwendung des ECTS ist nachvollziehbar begründet und in der Curriculum-Matrix einheitlich umgesetzt. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen. Durch diese Änderungen wurden alle Kritikpunkte und Empfehlungen im Gutachten vom 19.5.2016 aufgegriffen und es wurden geeignete Lösungen formuliert.

Der Gutachter empfiehlt dem Board der AQ Austria, den FH-Masterstudiengang „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ (A0812) zu akkreditieren.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung FH-Masterstudiengang „Lebensmitteltechnologie und Ernährung“ (A0812) der Fachhochschule Oberösterreich Studienbetriebs GmbH Version 1 vom 16.09.2016